



## Umzugskosten – Ausland

### Merkblatt

### über die Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 5 der Auslandsumzugskostenverordnung - AUV

#### **Grundsätzlich gilt:**

**Notwendige** Auslagen für das Beibehalten der Wohnung während einer dienstlichen Maßnahme werden gegen Nachweis erstattet, **sofern keine Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (AER)** zustehen:

- a) In voller Höhe, wenn die Wohnung aufgrund der dienstlichen Maßnahme nicht mehr bewohnt und nicht anderweitig genutzt wird/werden kann,
- b) Anteilig nach der Zahl der Personen, die die Wohnung auf Grund der dienstlichen Maßnahme nicht nutzen.

Berechtigte, deren Ehepartner/Familienmitglieder **ohne entsprechende Umzugskostenvergütung-Zusage** mit an den vorübergehenden Auslandsdienstort übersiedeln, haben lediglich einen Anspruch auf **Erstattung** der **anteiligen** Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland.

#### **Allgemeine Hinweise**

- Nicht berücksichtigt werden Zeiten von Urlaub, der vor oder im Anschluss an die Versetzung zur Ausbildung/Abordnung genommen wird und Zeiten der zwischenzeitlichen Nutzung der Wohnung.
- **Nicht erstattungsfähig** sind Kosten für das Beaufsichtigen einer Wohnung, Blumengießen, Gartenpflege, et cetera.
- Im Falle der Vorlage von Mietverträgen, die mit **nahen Verwandten** (zum Beispiel Eltern) abgeschlossen werden, oder von sogenannten *Erstmietverträgen* wird im Einzelfall ein strenger Maßstab angelegt (Vermeidung von Scheinmietverträgen). In der Regel werden Bescheinigungen von Melde- beziehungsweise Polizeibehörden, sowie Nachweis der Mietzahlung vor dem Abordnungszeitraum in Form von Bankbelegen verlangt. Im Zweifel erfolgt Nachfrage bei dem jeweils zuständigen **Finanzamt**.
- Sämtliche Auslagen sind durch Belege für den gesamten Erstattungszeitraum nachzuweisen (Mietvertrag, Kontoauszüge, Rechnungen zum Beispiel über Betriebskosten, Telefon oder Strom, Überweisungsbelege, Empfangsquittungen und so weiter).

- Abschlagszahlungen können bei Abordnungen von über 3 Monaten beantragt werden. Diese werden in Höhe von 75% der Kaltmiete gezahlt.
- Nach Vorlage der endgültigen Abrechnungsunterlagen sowie aller Zahlungsbelege **in beglaubigter Kopie** erfolgt auf Grund eines erneuten Antrags die endgültige Festsetzung.

### **Bei Mietwohnungen können folgende Auslagen berücksichtigt werden:**

- **Grundmiete** gemäß Mietvertrag einschließlich der Miete für die zur Wohnung gehörenden beziehungsweise ständig angemieteten Garage
- **Grundkosten** für Strom, Gas, Wasser, Heizung
- **Grundkosten** für Telefonanschluss mit eventueller Zusatzeinrichtung (ISDN) oder Kosten für das Ab- und Wiederanmelden – jedoch keine Kosten für mobile Telefone und Internetanschlüsse.
- Rundfunkbeitrag (ARD, ZDF, Deutschlandradio), monatliche Gebühr für den **Kabel-TV-Anschluss**, soweit nicht in den Betriebskosten enthalten.
- **Risikozuschlag** für eine vor der dienstlichen Maßnahme bestehende Hausratversicherung nach den Bedingungen des vorzulegenden Versicherungsvertrages.
- **Betriebskosten beziehungsweise Nebenkosten** gemäß Nebenkostenabrechnung (verbrauchsunabhängige).
- **Garagenmiete** – sofern diese für den Abordnungszeitraum angemietet und die Erstattung nach § 26 Absatz 1 Nummer 6 AUV zugesagt worden ist – gemäß Mietvertrag und Abmeldebescheinigung und Anmeldebescheinigung der zuständigen Kfz-Meldestelle,
- Bei Bundeswohnungen: Eine eventuelle zu zahlende Fehlbelegungsabgabe nach § 1 Absatz 1 AFWoG<sup>1</sup> und § 1 Absatz 1 LAFWoG<sup>2</sup>, sofern eine Befreiung von der Zahlung nicht möglich ist. Eine Befreiung kann in Betracht kommen, wenn:
  - a) Die Wohnung während der Auslandsverwendung tatsächlich nicht genutzt wird (es werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt!) **und**
  - b) Der Beihilfeberechtigte dies der zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Vorlage einer Kopie seiner Abordnungs-/ Versetzungsverfügung rechtzeitig mitgeteilt hat.

---

<sup>1</sup> AFWoG: Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

<sup>2</sup> LAFWoG: Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

**Bei Eigentumswohnungen oder Eigenheimen können folgende Auslagen berücksichtigt werden:**

- Der vergleichbare **Mietwert** laut Mietwertgutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich der dazugehörigen Garage beziehungsweise einer ständig angemieteten Garage
- Für die Einholung eines Mietwertgutachtens benötigt die Umzugskostenstelle folgende Angaben/Unterlagen (hier genügen Fotokopien):
  - Name, Anschrift, Telefon des Eigentümers (zur Vereinbarung einer eventuellen Besichtigung)
  - Grundrissplan
  - Lageplan
  - Wohnflächenberechnung
  - Baubeschreibung
  - Baujahr (Jahr der Fertigstellung)
  - **Betriebskosten** (bei Eigentumswohnungen laut Umlagenabrechnung), mit Ausnahme der Kosten für die Bildung von Rücklagen, Investitionen und die Instandhaltung
  - **Grundsteuer**, soweit nicht in den Betriebskosten enthalten
- Grundkosten für Strom, Gas, Wasser, Heizung
- **Grundkosten** für Telefonanschluss mit eventueller Zusatzeinrichtung (ISDN) oder Kosten für das Ab- und Wiederanmelden – jedoch keine Kosten für mobile Telefone und Internetanschlüsse.
- Rundfunkbeitrag (ARD, ZDF, Deutschlandradio), monatliche Gebühr für den Kabel-TV-Anschluss, soweit nicht in den Betriebskosten enthalten.
- **Risikozuschlag** für eine vor der dienstlichen Maßnahme bestehende Hausratversicherung nach den Bedingungen des vorzulegenden Versicherungsvertrages.
- Garagenmiete – sofern diese für den Abordnungszeitraum angemietet und die Erstattung nach § 26 Absatz 1 Nummer 6 AUV zugesagt worden ist – gemäß Mietvertrag und Abmeldebescheinigung und Anmeldebescheinigung der zuständigen Kfz-Meldestelle.
- **Gebäudeversicherung**
- **Schornsteinfegergebühren**